

Jahrgang 32, Nr. 15 vom 22.09.2021

AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

5. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen.....	Seite	108
1. Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Königs Wusterhausen „Städtischer Betriebshof“	Seite	109
Öffentliche Bekanntmachung über die erneute Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/18 „Eschenweg“ im Ortsteil Zeesen	Seite	109
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““	Seite	110
Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.09.2021	Seite	111
Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 23.08.2021	Seite	112
Veröffentlichung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Senzig und der Angliederungsgenossenschaft Senzig Flur 4 vom 11.08.2021	Seite	112
Beschlüsse der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Niederlehme vom 30.07.2021	Seite	113

Nichtamtlicher Teil

Neue Buswartehäuschen in Zeesen.....	Seite	113
Open-Air-Konzert des Landespolizeiorchesters Brandenburg.....	Seite	114

Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Die Bürgermeisterin
Herstellung:	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de
Verantwortlich:	Reik Anton
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.koenigs-wusterhausen.de sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Berliner Zeitungsdruck

5. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen

Am 31.05.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen folgende 5. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen beschlossen:

§ 10, 18 und 19 der Hauptsatzung werden wie folgt neu gefasst:

§ 10 Petitionen

- (1) Petitionen gemäß § 16 BbgKVerf, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind, sind schriftlich oder zur Niederschrift im Büro Sitzungsdienst einzureichen. Sie sind durch den Bürgermeister unverzüglich an die Stadtverordnetenversammlung weiterzuleiten.
- (2) Der Hauptausschuss wird vorberatend als Petitionsausschuss für die Stadtverordnetenversammlung tätig. Er kann den Petenten anhören. An die Stadtverordnetenversammlung gerichtete Petitionen sind dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung unmittelbar vorzulegen. Zu eingegangenen Petitionen legt der Bürgermeister dem Hauptausschuss zugleich eine Stellungnahme vor. Der Hauptausschuss trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt dem Petenten grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung mit, wie über die Petition entschieden wurde. Auf Grundlage der Empfehlung des Hauptausschusses und der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung legt der Bürgermeister dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung einen Antwortvorschlag hierfür vor.
- (4) Über Petitionen, die an den Bürgermeister gerichtet sind, unterrichtet dieser die Stadtverordnetenversammlung. Ebenso informiert der Bürgermeister über seine Entscheidung über die an ihn gerichteten Petitionen.

§ 18 Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss beschließt auf der Grundlage von § 50 Abs. 2 BbgKVerf insbesondere über:
 - a. die Bestellung des Vertreters der Stadtverordnetenversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Bürgermeister einschließlich der Beauftragung eines rechtlichen Beistandes,
 - b. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, oder mit einem Streitwert von mehr als 15.000,00 €. Dem Ausschuss ist jährlich über den Ausgang bzw. Stand aller Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000,00 € zu berichten,
 - c. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie für Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, die Aufnahme von Krediten, soweit der Wert 100.000 € übersteigt,
 - d. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert von 25.000 € wird nicht überschritten. Rechtsgeschäfte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gelten unabhängig vom Wert als Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - e. die Vergabe bzw. Aufhebung der Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze ab einem Wert von 100.000,00 € (Netto). Diese Wertgrenze gilt nicht, sofern es sich um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt. Sie gilt weiterhin nicht, sofern es sich um einen notwendigen Schritt zur Realisierung einer Gesamtmaßnahme handelt, deren Durchführung die Stadtverordnetenversammlung bereits im Rahmen eines Projektbeschlusses beschlossen und auf den Bürgermeister zur Umsetzung übertragen hat. Sollte während der Realisierung der Maßnahme der Auftragswert nach Satz 1 überschritten werden,

- f. so sind dem Hauptausschuss die Entscheidung der Verwaltung zur Vergabe, die weitere Kostenentwicklung der Baumaßnahme und die Gründe der Kostenentwicklung vorzulegen,
- f. die unbefristete Niederschlagung bei Beträgen der Hauptforderung und ggf. Zinsen für Steuernachforderungen und Verspätungszuschlägen über 25.000 €,
- g. den Erlass bei Beträgen der Hauptforderung und ggf. Zinsen für Steuernachforderungen und Verspätungszuschlägen über 25.000 €,
- h. Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters,
- i. Bauprogramme für die Erschließung und den Aus- und Umbau von Straßen,
- j. Gewährung von freiwilligen sozialen Leistungen an Bedienstete, soweit ein Betrag von 5.000,00 € überschritten wird,
- k. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern die voraussichtliche Vertragsdauer mehr als 2 Jahre und der jährliche Miet- und Pachtzins mehr als 25.000,00 € beträgt,
 1. Streitigkeiten zwischen den Ausschüssen untereinander über die Zuständigkeit im Einzelfall.
- (2) Bei Geschäften unterhalb der in Abs. 1 c bis g) genannten Grenzen handelt es sich grundsätzlich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf.
- (3) Der Hauptausschuss berät und entscheidet über die Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Im Einzelnen fallen darunter:
 1. Vorhaben im Sanierungsgebiet der Stadt Königs Wusterhausen, soweit das Vorhaben den Sanierungszielen entgegensteht,
 2. die Erteilung von Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB.
 3. Alle nicht genannten Vorhaben sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.
 4. Eine Entscheidung durch den Hauptausschuss über die genannten Vorhaben ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragseingang zu treffen.
- (4) Der Hauptausschuss berät in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegen oder deren Entscheidungen sie sich im Einzelfall vorbehält. § 10 der Hauptsatzung bleibt unberührt.
- (5) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der übrigen Ausschüsse.

§ 19 Weitere Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung weitere Ausschüsse. Über die den Ausschüssen obliegenden Aufgaben und über die Zahl der Ausschusssitze entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gleiches gilt für nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf zeitweilig gebildete Ausschüsse. Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen und ihrer Ausschüsse.

Königs Wusterhausen, den 13.09.2021

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2021 beschlossene 5. Änderung der Hauptsatzung.

Königs Wusterhausen, den 13.09.2021

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

1. Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Königs Wusterhausen „Städtischer Betriebshof“

Stadt Königs Wusterhausen
Die Bürgermeisterin

Aufgrund des § 3 i.V.m. § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150), jeweils in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 06.09.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen

§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Betriebssatzung wird gestrichen.

§ 5 Abs. 6 der Betriebssatzung wird gestrichen.

II. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Königs Wusterhausen „Städtischer Betriebshof“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 09.09.2021

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 06.09.2021 beschlossene Erste Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Königs Wusterhausen „Städtischer Betriebshof“.

Königs Wusterhausen, den 09.09.2021

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

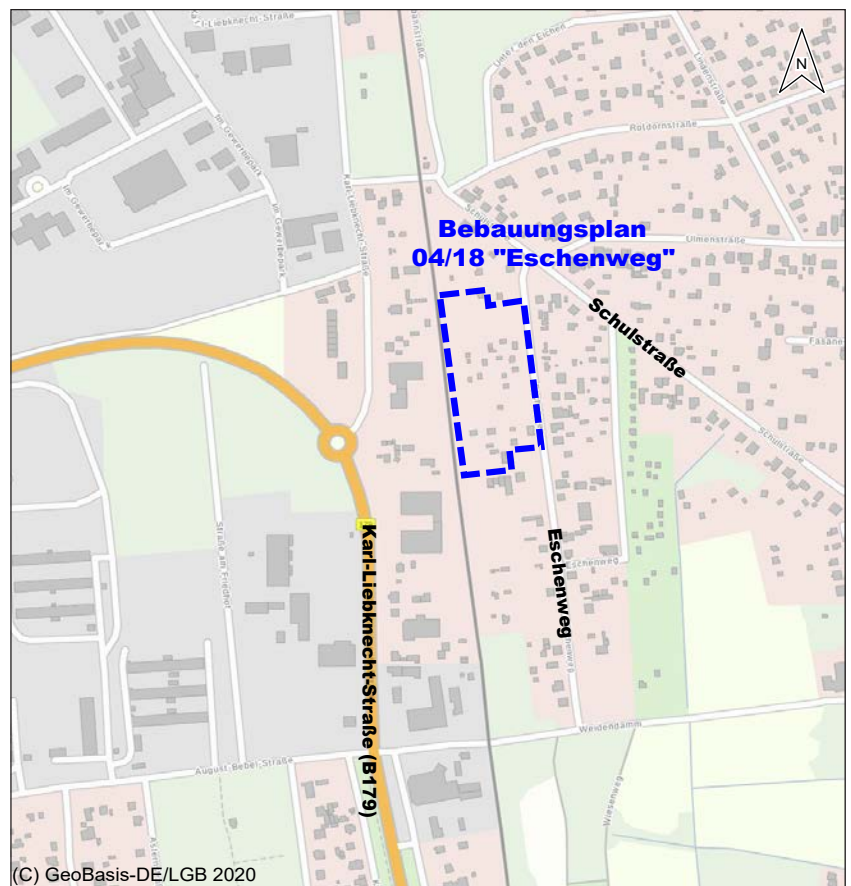
- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung über die erneute Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/18 „Eschenweg“ im Ortsteil Zeesen

Stadt Königs Wusterhausen
Die Bürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 06.09.2021 mit Beschluss Nr. 61-21-144 den 2. Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/18 „Eschenweg“ im Ortsteil Zeesen, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die erneute Offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 04/18 „Eschenweg“, westlich des Eschenweges, östlich der Bahnstrecke nach Cottbus sowie südlich der Schulstraße im Ortsteil Zeesen. Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.



Gebietsabgrenzung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung 04/18 „Eschenweg“ OT Zeesen (C) Geobasis-DE/LGB 2020

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung werden in der Zeit

vom 29. September 2021 bis einschließlich 29. Oktober 2021

erneut öffentlich ausgelegt.

Gemäß dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie erfolgt die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet. Die Planunterlagen können gemäß § 3 Abs.1 PlanSiG auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen unter: <http://www.koenigs-wusterhausen.de/891246/Buergerbeteiligung-bei-Bauleitplanverfahren> eingesehen werden (Stadtentwicklung > Informationen aus der Stadtentwicklung > aktuelle Beteiligungsverfahren). Die Unterlagen können ebenfalls im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG können die Unterlagen im Bedarfsfall als zusätzliches Informationsangebot im selben Zeitraum nach telefonischer Terminvereinbarung in der Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag:	08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr

Die Terminvereinbarung erfolgt über die Telefonnummer 03375 273-311 oder per E-Mail an stadtentwicklung@stadt-kw.de. Der Ort der Einsichtnahme erfolgt bei einer Terminvereinbarung im Sachgebiet Stadtentwicklung und Planen im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, Haus B, 15711 Königs Wusterhausen.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist wie folgt abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen

- zur Niederschrift an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtentwicklung, Planen und Liegenschaften, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen vorgebracht werden (nach vorheriger Terminvereinbarung)
- in elektronischer Form per E-Mail an stadtentwicklung@stadt-kw.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO) entnommen werden, welches mit ausliegt.

Königs Wusterhausen, den 13.09.2021

(im Original unterzeichnet)
 Michaela Wiezorek

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben. Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 11. April 2022

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 12. April 2006 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten
 Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten Bürgerservice der Stadt Königs Wusterhausen zu folgenden Dienstzeiten:

Montag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:00 Uhr

bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung
 Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen. Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen

Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Königs Wusterhausen, den 13.09.2021

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.09.2021

- 10-21-139** Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister am 04.07.2021
Ja-Stimmen 30
- 10-21-154** Benennung des allgemeinen Stellvertreters der Bürgermeisterin
Ja-Stimmen 26, Stimmenthaltung 5
- 32-21-121** Straßennamensvergabe im OT Zeesen
Ja-Stimmen 32
- 61-21-144** Erneuter Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung 04/18 „Eschenweg“ im OT Zeesen
Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 4, Stimmenthaltung 5
- 90-21-101** Verlängerung des Durchführungszeitraums der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhofstraße und Berliner Straße“
Ja-Stimmen 32
- 32-21-138** Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Durchführung von Veranstaltungs- oder Wahlwerbung (Plakatierungssatzung)
Ja-Stimmen 32
- 65-21-153** Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für Investitionen 2021 zur Sicherung der planmäßigen Umsetzung des Bauvorhabens in Königs Wusterhausen: „Grundhafte Instandsetzung Klappbrücke Am Amtsgarten“
Ja-Stimmen 30, Stimmenthaltung 2
- 65-21-118** Übernahme des Gebäudes des alten Bahnhofes Zeesen als Dorfgemeinschaftshaus als Mietobjekt
Ja-Stimmen 31, Stimmenthaltung 1
- 17-21-142** Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 04/2021 der Lutra GmbH – Bestellung und Abberufung weiterer Mitglieder des Aufsichtsrates
Ja-Stimmen 26, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 2
- 17-21-158** Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 05/2021 der Wohnungsbaugesellschaft Königs Wusterhausen mbH – Bestellung und Abberufung weiterer Mitglieder des Aufsichtsrates
Ja-Stimmen 30, Stimmenthaltung 1
- 70-21-151** Erste Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Königs Wusterhausen „Städtischer Betriebshof“
Ja-Stimmen 31
- 70-21-152** Bestellung der Werkleitung des Eigenbetriebes der Stadt Königs Wusterhausen „Städtischer Betriebshof“
Ja-Stimmen 32
- 10-21-104** Berufung von Jugendbeiratsmitgliedern sowie Abberufung eines Seniorenbeiratsmitgliedes
Ja-Stimmen 32
- 10-21-157** Berufung eines Mitglieds für den Elternbeirat der Stadt Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 31
- 10-21-114** Neubesetzung des Hauptausschusses aufgrund der Veränderung von Fraktionsstärken
Ja-Stimmen 26, Nein-Stimmen 5, Stimmenthaltung 1
- 10-21-115** Auflösung und Neubildung der Fachausschüsse
Ja-Stimmen 18, Nein-Stimmen 7, Stimmenthaltung 1
- 10-21-116** Abberufung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern aus den Fachausschüssen der Stadt Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 2
- 10-21-043** Petition über die widerrechtliche Nichtbearbeitung von Petitionen aus 2020
Ja-Stimmen 26, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 1
- 10-21-071** Beschwerde über die obrigkeitsstaatlich geprägte „Anwohnerbeteiligung“ bei der Straßenbauplanung einer Anliegerstraße
Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 2
- 10-21-077** Petition zum Verfahren der Information parlamentarischer Gremien beim kommunalen Anliegerstraßenbau
Ja-Stimmen 24, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 1
- 10-21-099** Petition zum kommunalpolitischen „Neuanfang“ in Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 2
- 10-21-119** Petition zum Zustand der Kablower Str. in Kablow-Ziegelei
Ja-Stimmen 26, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 1
- 10-21-113** Erstellung einer Vergaberichtlinie für Wohnbauland im Rahmen des Einheimischenmodells
Ja-Stimmen 21, Nein-Stimmen 8
- 10-21-117** Erstellung einer Folgekostenrichtlinie zum Abschluss städtebaulicher Verträge gemäß § 11 BauGB für eine sozialgerechte Baulandentwicklung
Ja-Stimmen 28
- 10-21-128** Senkung der Ansteckungsgefahr in Grundschulen und Kitas durch mobile Luftfiltergeräte
Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 1
- 10-21-146** Erwerb statt Miete von Containern
Ja-Stimmen 28
- 10-21-163** Prüfung auf Durchführbarkeit eines Neubaus der Hauptfeuerwache Königs Wusterhausen mittels ÖPP-Verfahren (öffentlich-private Partnerschaft)
Ja-Stimmen 20, Nein-Stimmen 8, Stimmenthaltung 1
- Nicht öffentlich*
- 61-21-133** Abschluss eines Grundstückskaufvertrages in der Gemarkung Niederlehme
Ja-Stimmen 22
- 61-21-137** Entbehrlichkeit eines Grundstückes in Niederlehme
Ja-Stimmen 20, Stimmenthaltung 2
- 10-21-160** Ergänzungsbeschluss zum Beschluss 10-20-083 (Begutachtung des Handelns und des Verhaltens des Bürgermeisters durch einen Rechtsanwalt)
Ja-Stimmen 21

**Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses
am 23.08.2021**

Öffentlicher Teil

- 90-21-048** Bauprogramm Zum langen Berg (Lindenweg – Platanenallee) im OT Zernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 10, Nein-Stimmen 1
- 90-21-050** Bauprogramm Mittelstraße (Flurstück 115 der Flur 4) im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen – Sandstraßen- ausbau
Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 2
- 90-21-051** Bauprogramm Mittelstraße (lang) von Gartenweg (ab Flurstück 117 der Flur 4, Gemarkung Niederlehme) bis einschließlich Flurstück 327 der Flur 4, Gemarkung Niederlehme im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen – Sandstraßen- ausbau
Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 2
- 90-21-055** Bauprogramm Mittelstraße (kurz) von Erich-Weinert-Straße bis Flurstück 120/2 der Flur 4, Gemarkung Niederlehme im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen – Sandstra- ßenausbau
Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 2
- 90-21-112** Bauprogramm Am Luch im OT Zeesen der Stadt Königs Wusterhausen – privat finanzierter Straßenbau
Ja-Stimmen 10, Stimmenthaltung 1
- 90-21-120** Bauprogramm Rotschwänzchenweg im OT Wernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen - Sandstraßen- ausbau
Ja-Stimmen 10, Stimmenthaltung 1

Nicht öffentlich

- 17-21-124** Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 05/2021 über den Jahresabschluss 2020 der Entwicklungs- und Be- treibungsgesellschaft mbH Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 9
- 17-21-125** Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 01/2021 über den Jahresabschluss 2020 der Entwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG Königs Wusterhausen
Ja-Stimmen 9
- 61-21-148** Vergabe nach VOB; Königs Wusterhausen, Instandsetzung Klappbrücke Am Amtsgarten
Ja-Stimmen 9
- 66-21-147** Vergabe nach VOB; Stadt Königs Wusterhausen, OT Zerns- dorf, Zum Bahnhof - Straßen- Gehweg- Parkplatzbau und Regenentwässerung
Ja-Stimmen 9
- 66-21-149** Vergabe nach VOB; Königs Wusterhausen, Straßenbau „Im Winkel“ OT Zeesen
Ja-Stimmen 9
- 61-21-133** Abschluss eines Grundstückskaufvertrages in der Gemarkung Niederlehme
Ja-Stimmen 9
- 61-21-137** Entbehrlichkeit eines Grundstückes in Niederlehme
Ja-Stimmen 8, Stimmenthaltung 1

**Veröffentlichung der Beschlüsse der
Genossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Senzig und der
Angliederungsgenossenschaft Senzig Flur 4
vom 11.08.2021**

Anwesende: 15 bei Ende der Veranstaltung
- Flächenanteil: 302,8762ha bei Ende der Veranstaltung

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Beschluss zur Kostenübernahme der Genossenschaftsversammlung

Beschluss 01/2021

Hiermit beschließt die Genossenschaftsversammlung die Kostenübernahme der Genossenschaftsversammlung vom 11.08.21 aus Mitteln der Jagdge- nossenschaft Senzig!

	Stimmen	Flächenanteil
Ja	14	301,4951
Nein	/	/
Enthaltungen	/	/

Beschluss über Entlastung der Kassenführerin und des Vorstandes für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021

Beschluss 02/2021

Hiermit wird die Kassenführerin und der Jagdvorstand für das Haushaltsjahr 2019/2020 durch die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Senzig entlastet!

	Stimmen	Flächenanteil
Ja	14	301,4951
Nein	/	/
Enthaltungen	/	/

Beschluss 03/2021

- Hiermit wird die Kassenführerin und der Jagdvorstand für das Haushalts- jahr 2020/2021 durch die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenos- senschaft Senzig entlastet!

	Stimmen	Flächenanteil
Ja	14	301,4951
Nein	/	/
Enthaltungen	/	/

Wahl Kassenprüfer

Beschluss 04/2021

- Hiermit werden die vorgeschlagenen Personen als Kassenprüfer für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 gewählt (Namen im Protokoll hinterlegt)

	Stimmen	Flächenanteil
Ja	14	301,4951
Nein	/	/
Enthaltungen	/	/

Beschluss über den Haushaltsplan 2021/2022

Beschluss 05/2021

- Hiermit stimmt die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen- schaft Senzig dem Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Senzig für das Haushaltsjahr 2021/2022 zu!

	Stimmen	Flächenanteil
Ja	15	302,8762
Nein	/	/
Enthaltungen	/	/

Auszahlung des Anteils des Reinertrages nach Schlüssel

Beschluss 06/2021

- Hiermit stimmt die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Senzig die Auszahlung des Anteils des Reinertrages 2019/2020 und 2020/2021 nach Schlüsselvorlage des Kassenführers und des Vorstandes zu!

	Stimmen	Flächenanteil
Ja	15	302,8762
Nein	/	/
Enthaltungen	/	/

Das Protokoll zur Versammlung kann beim Jagdvorsteher eingesehen werden.

Senzig, den 24.08.2021

(im Original unterzeichnet)

Jörg Schmidt
Jagdvorsteher

Beschlüsse der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Niederlehme vom 30.07.2021

Anwesende Jagdgenossen: 8
vertretende Fläche: 37,20 ha

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2020-2021 wurde einstimmig bestätigt.

Der Finanzbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2020-2021 wurde einstimmig bestätigt.

Die Kassenprüfung und die Entlastung der Kassenprüferinnen für das Jagdjahr 2020-2021 wurde einstimmig bestätigt.

Die Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2020-2021 erfolgte einstimmig.

Der Entwurf des Finanzplanes 2021-2022 wurde einstimmig bestätigt.

Die Festlegungen zur Auszahlung des Jagdpachtreinertrages für das Jagdjahr 2020-2021 wurden einstimmig bestätigt.

Die Verlängerung der Rechnungsprüferinnen für das Jagdjahr 2021/22 erfolgte einstimmig.

Königs Wusterhausen, den 24.08.2021

(im Original unterzeichnet)

Ulf Gallasch
Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Neue Buswartehäuschen in Zeesen

Zwei überdachte neue Buswartehallen stehen nun in Zeesen. Eine befindet sich an der Haltestelle Karl-Liebknecht-Straße/Schulstraße und die andere am Bahnhof. Geliefert und aufgestellt wurden sie am Mittwoch, den 08.09.2021. Die Standorte wurden gemeinsam mit dem Ortsbeirat Zeesen abgestimmt.

Es handelt sich um Fertigteilhallen mit einer strukturierten Fundamentplatte. Die Wartehallen verfügen jeweils über eine Sitzbank, einen Papierkorb und sie sind beleuchtet. Der städtische Betriebshof hat die vorbereitenden Tiefbauleistungen erbracht. Die Anpflasterung (Deckenschluss) nimmt ebenfalls der Betriebshof vor.

Eine weitere Wartehalle soll in der Kernstadt aufgestellt werden.



Eine neue Buswartehalle wird im Bereich Karl-Liebknecht-Straße/ Schulstraße in Zeesen aufgestellt.
Foto: Stadt Königs Wusterhausen

Open-Air-Konzert des Landespolizeiorchesters Brandenburg



Das Landespolizeiensemble gastierte auf dem Hof des Rathauses. Foto Ursula Tomow

Das Landespolizeiensemble Brandenburg gastierte am 03.09.2021 in Königs Wusterhausen. Das Open-Air-Konzert, zu dem etwa 90 Gäste auf den Hof des Rathauses gekommen waren, wurde vom städtischen Seniorenbeirat organisiert. Die Stadtverwaltung unterstützte das Vorhaben. Bürgermeisterin Michaela Wiezorek fungierte als Schirmherrin.

Vertreten wurde sie durch Ria von Schrötter, Fachbereichsleiterin Bürgerdienste, Ordnung und Familie. Nachdem zahlreiche Veranstaltungen wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnten, genossen es die Gäste ganz besonders, einmal wieder in Gemeinschaft Evergreens der Schlager- und Tanzmusik - von Louis Armstrong über Roland Kaiser bis Karel Gott – live zu hören.

Zu Beginn der Veranstaltung blickte der Seniorenbeirat auf den „Tag der Pflege“ zurück, der in diesem Jahr coronabedingt im Mai nicht stattfinden konnte. Außerdem wurden Edeltraud Berger, Karin Frosch, Heinz Helmchen sowie Marlies Kranich, Christel Manfraß und Uwe Schurr geehrt. Sie engagieren sich ehrenamtlich, freundschaftlich-nachbarschaftlich oder familiär für hilfsbedürftige Seniorinnen und Senioren. Gemeinsam überreichten Prof. Dr. Renate Grupe, Vorsitzende des Seniorenbeirates, und Ria von Schrötter je eine Dankesurkunde und ein kleines Präsent an die Genannten. In ihren Dankesworten brachte Renate Grupe zum Ausdruck, dass durch derartige uneigennützig Hilfe viele gesundheitlich beeinträchtigte und dadurch hilfsbedürftige Menschen in ihren eigenen vier Wänden wohnen bleiben können. „Für die Betroffenen und die Gesamtgesellschaft ist das von unschätzbarem Wert.“

Im vergangenen Jahr waren die Hilfeleistungen zusätzlich auf die Pandemiebewältigung gerichtet, der sich alle Ausgezeichneten auch gestellt hatten. Auch dafür gilt den Helferinnen und Helfern der herzlichste Dank.

Schließlich bedankte sich die Vorsitzende des Seniorenbeirats beim Landespolizeiensemble für das gelungene Konzert und bei der Stadt für die Unterstützung der in einem ungewöhnlichen Rahmen stattgefundenen Veranstaltung, deren Besuch für die Gäste kostenfrei war.

Herzlichen Glückwunsch

Die Stadt
Königs Wusterhausen
gratuliert allen
Geburtstagskindern
und Ehejubilaren
im Monat September.

